Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat

Beschlussantrag Nr. : 180-2009

27.07.2009

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Federführende Stelle ist: Eigenbetrieb Stadthof

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Betriebsausschuss des EB "Stadthof"	18.08.2009			
Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2009			
Stadtrat	02.09.2009			

Beschlussgegenstand:
2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Stadthof Bitterfeld-Wolfen"

Antragsinhalt:

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Stadthof Bitterfeld-Wolfen" gemäß Anlage.

Begründung:

Im Hinblick auf die sich ändernde Struktur durch Ausscheiden von Personal auf Grund geschlossener Altersteilzeitvereinbarungen und Beginn der diesbezüglichen Freizeitphasen sowie hinsichtlich der geänderten Rechtslage zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) macht sich eine Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Stadthof Bitterfeld-Wolfen" erforderlich.

Auf der Grundlage der Betriebssatzung vom 12.12.2007 (BA-Nr.: 158-2007) und deren erste Änderung vom 25.06.2008 (BA-Nr.: 97-2008) werden im Rahmen der 2. Änderungssatzung folgende Paragrafen geändert.

§ 2 - Die Änderung in § 2 Abs. 4 betrifft die Neubezeichnung der ehemaligen Betriebszweige in entsprechende Sachbereiche.

§ 7 - Wird in Abs. 1 um den Pkt. 4 ergänzt, welcher die Zuständigkeit des Stadtrates für den Beschluss des Haushaltsplanes und desses Änderungen hervorhebt.

§ 11 - Erhält eine Neufassung durch die beabsichtigte Einführung des doppischen Haushalts- und Rechnungswesens nach dem NKHR.

Eigenbetriebe gelten nach § 110 Abs. 1 GO LSA als städtisches Sondervermögen und unterliegen als solche

den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft nach §§ 90 ff GO LSA, wonach sich die Einführung des NKHR begründet. Damit wird das durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen zum 01.01.2008 eingeführte Haushalts- und Rechnungswesen nunmehr auch für den Eigenbetrieb "Stadthof Bitterfeld-Wolfen" zugrunde gelegt. Die Einführung des NKHR als Rechnungswesen für die städtischen Eigenbetriebe und Zweckverbände wird nach Auslegung von § 110 GO LSA durch die Kommunalaufsicht des Landkreises grundsätzlich gefordert.

§ 13 - Regelt das Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Land Sachsen-Anhalt
Eigenbetriebsgesetz Land Sachen-Anhalt

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)? 158-2007
97-2008

Welche Beschlüsse sind
a) zu ändern? keine
b) aufzuheben? keine
(Beschlussnummer/Jahr)?

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:
a) einmalig: keine
b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben) keine
c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zum
Beschlussantrag Nr. : 180-2009

Anlagen:

2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Stadthof Bitterfeld-Wolfen"